

II-1281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

643/J

A n f r a g e

Dr.

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing./Oskar W e i h s und  
 Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetz 1967 unter Bedachtnahme  
 auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

-.-.-.-.-

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 ermächtigt worden war. Die Frage 4) umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschritten Ausgabenansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung des § 1 des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art.II Abs.3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?

2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?

3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

4) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art.III Abs.5 lit.b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967:

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und

b) nach dessen Inkrafttreten  
 angewendet worden?

-.-.-.-.-